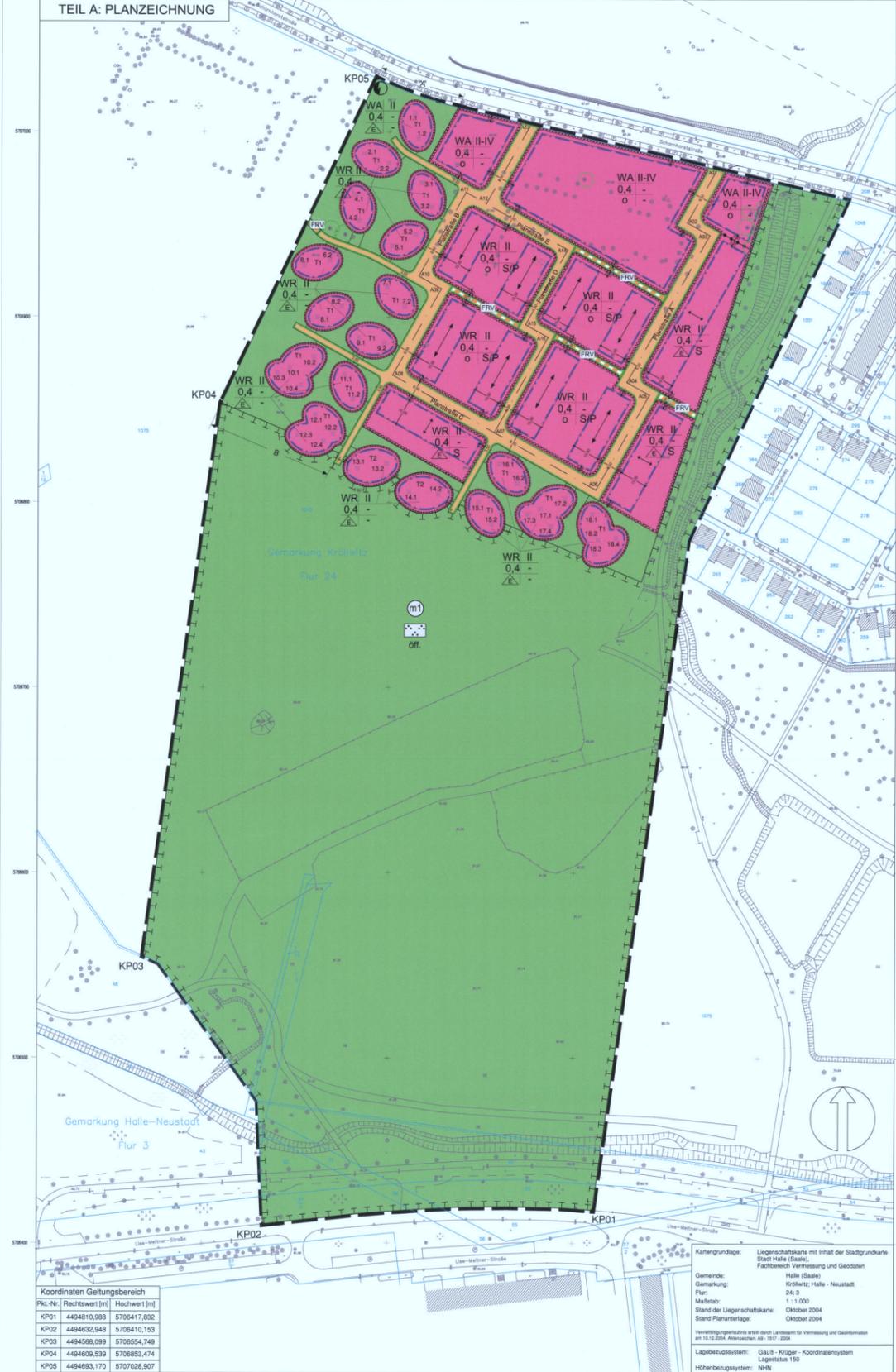




# STADT HALLE (SAALE) BEBAUUNGSPLAN NR. 32.9

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**Satzung der Stadt Halle (Saale) zum Bebauungsplan Nr. 32.9, Heide - Süd mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA**

**PRÄAMBEL**  
Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA erlassen.

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EABau) vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359)

**Baunutzungsverordnung (BaunVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 496)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359)

**Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)** vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA, S. 156)

**Baurecht des Landes Sachsen-Anhalt (BauLSA)** vom 09.02.2001 (GVBl. LSA, S. 50), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA, S. 156)

**Bauvorlageverordnung (BauVorVO)** vom 13.12.2001 (GVBl. LSA, Nr. 59/2001)

**Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)** vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2002 (GVBl. LSA, S. 372)

**Feld- und Forstordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG LSA)** vom 16.04.1997 (GVBl. LSA, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA, S. 130)

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGGBl. 1991, S. 58)

**Landeswaldgesetz (LandeswG)** vom 13.04.1994 (GVBl. LSA, S. 520), geändert durch Gesetz vom 27.08.2002 (GVBl. LSA, S. 372)

**Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WVG LSA)** in der Fassung vom 21.04.1996 (GVBl. LSA, S. 196), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA, S. 156)

### 1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB und BauVO

#### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

(1) Reines Wohngebiet § 3 BauVO

Ausnahmen gemäß § 3 (3) BauVO sind nicht zulässig.

(2) Allgemeines Wohngebiet § 4 BauVO

Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauVO Nr. 4, Gartenbetriebe und Nr. 5, Tankstellen sind nicht zulässig.

#### 1.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVO)

Eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,50 m durch untergeordnete Gebäude wie Vordächer, Erker, Balkone und Außenterrassen ist ausnahmsweise zulässig, zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten; eine solche Überschreitung ist in den Baugebieten der Ovato-Grundstücke (fortlaufende Nr. 9.1.1 - 9.1.1.18 der Baubroschüre) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

#### 1.3 Garagen, offene und überdeckte Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 (1) BauVO)

(1) Kellergaragen sind nicht zulässig.

(2) Garagen mit unmittelbarer Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.

(3) Garagen- und Stellplatzanlagen, deren Längs- und Rückseiten an öffentliche Flächen angrenzen, müssen einen seitlichen Grenzabstand von mindestens 1,00 m zur Befahrungsweglinie einhalten.

(4) Garagendächer an gemeinsamen Grundstücksgrenzen sind nach Form und Neigung sowie in der Höhe abzustimmen.

(5) Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze vorzusehen; abweichend davon sind bei Mehrfamilienhäusern nur 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

#### 1.4 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB und §§ 16 (2) - (4), 18 BauVO)

In den Baugebieten darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht höher als 0,50 m über Oberkante der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen in der Mitte in der straßenfälligen Fassade, bei Erdgeschossdächern der hausungsgewässelten Fassade.

#### 1.5 Bauliche Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB und § 14 BauVO)

Außer Garagen und Stellplatzanlagen sind untergeordnete Nebenanlagen wie Geschüthäuser oder Gartengerätehäuser nur dann zulässig, wenn sie in ihrer Summe nicht größer als 0,00 qm und nicht höher als 2,40 m über Gelände sind.

#### 1.6 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen entstehende Blüchsen in den Baugebieten sind zu dulden. Zum Höherausgleich sind in Abstimmung mit der Straßenbaumaßnahme Geländeansparungen oder Stützmauern in der erforderlichen Höhe zulässig.

#### 1.7 Nutzung und Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Zur Nutzung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 0,02 cbm/qm überdachter Fläche des Hauptgebäudes einzurichten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn eine Dachbegrünung errichtet wird. Sofern die Anschlussmöglichkeit an ein Graben- und Mulden System zur Regenwasserentlastung in öffentlichen Freiraum besteht, ist dies überaus zu nutzen. Andernfalls ist ein Überlaufanschluss an das Kanalsystem vorzusehen.

#### 1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

(1) Für die Gestaltung der privaten Freizeitanlagen ist ein genehmigungspflichtiger qualifizierter Freizeitanlagenplan entsprechend § 3 BauVorVO mit Pflanzenzeitskizzen zu erstellen und mit den Bauunterlagen einzureichen.

(2) Die gründerischen Maßnahmen sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Einrichten der Baubürger herzustellen und sind Bestandteil der Bauabnahme. Die dauerhafte Erhaltungspflege ist zu sichern.

(3) Alle privaten Fuß- und Radwege und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

(4) Der in der Planzeichnung als flächenhafte Maßnahme in '1' Flächenplan für Ausgleichsmaßnahmen, besonders gekennzeichnete Bereich ist als ein Schwerpunkt für Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Bebauungsgebiet 32 in Heide - Süd zu entwickeln.

(5) Leitungen und Leitungsanlagen sind außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen, zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten vorzuziehen. Mass in zwingenden Ausnahmefällen der Kronenbereich unterschritten werden, ist dieses nur mit vorheriger Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig.

#### 1.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die Erschließung der Ovato-Grundstücke wird über die Eintragung einer Baualt in das Baualtenverzeichnis der Stadt Halle (Saale) sicher gestellt. Die jeweiligen Eigentümer der Ovato-Grundstücke haben das Recht, in den festgesetzten Bereichen auf der öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 4,00 m breite Verbindungen von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Ovato-Grundstück als Grundstückszufahrt und für Leitungsleitungen zu nutzen. Dieses Recht gilt auch für die Leitungsleiter für ihre jeweiligen Leitungsleitungen.

#### 1.10 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

(1) Pflanznahme Verkehrsflächen  
In privaten Verkehrsflächen sind, unter Berücksichtigung der Bäume, für die ein Erhaltungsgebiet festgesetzt ist, 4 Stellplätze und in öffentlichen Verkehrsflächen nach höchstens 4 Stellplätze bei Senkrechtaufstellung und nach höchstens 2 Stellplätze bei Längsaufstellung jeweils ein Laubbau in der Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16 - 18 cm aus einer in Mitteldurchschnitt einheimischen Art zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstämme müssen ein Mindestmaß von 6,00 qm und eine Mindestbreite von 2,00 m aufweisen.

(2) Pflanznahme Bäume in Grundstücken  
In Grundstücken mit einer Breite von mindestens 7,00 m ist je angefangene 350,00 qm Grundstücksfläche mindestens 1 kleinkroniger Laubbau oder 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzpflicht aus der Pflanzmaßnahme für private Verkehrsflächen sind hierin anrechenbar. Vorhandener Gebühstand ist so anrechenbar, dass ein überspannter Kronensaum von 50,00 qm einem neu zu pflanzenden Baum im Sinne des Pflanzgebotes entspricht.

(3) Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen  
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht zur Erschließung des Grundstücks beigegeben sind, entsprechend Freizeitanlagenplan grünlich anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

(4) Begrünung baulicher Anlagen - Fassade  
Fassadenwände und Fassaden ab einer Größe von 25,00 qm sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

#### (5) Begrünung baulicher Anlagen - Dach

Flächlicher und fachgewiegte Dächer bis 15° sind extensiv zu begrünen. Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie befreien von der Begrünungspflicht. Ausnahmen von der Begrünungspflicht sind zulässig, wenn eine Niederschlagswasserabwendung für Hausanschluss (z.B. Toilette oder Waschmaschine) vorgesehen ist.

#### 1.11 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die gekennzeichneten Einzel- oder Flächengebühstände sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgleich sind die Gebühstände in räumlichen Bezug zum bestmöglichen Wuchsort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen mit Laubbäumen in Mitteldurchschnitt heimischer Arten zu ersetzen. In jeder Phase der Bauführung ist der zu erhaltende Gebühstand vor schädigenden Einflüssen (Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwesens, Rindenverletzung u.a.) gemäß DIN 18920 zu schützen. Ausnahmen davon sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

### 2. BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 2.1 Gebäudegestaltung

(1) Dachform / Dachneigung  
- Die Dachneigung für Satteldächer beträgt mindestens 30°, höchstens jedoch 50°; die Dachneigung für Pultdächer beträgt mindestens 15°, höchstens 30°.  
- Sich gegenüberliegende Teildachflächen eines Gebäudes müssen gleiche Neigung aufweisen.  
- Bei Doppeldächern ist die Dachneigung abeinander abzustimmen.

(2) Dachaufbauten und Dachschritte  
- Dachaufbauten und Dachschritte sind in ihrer Summe bis zur Hälfte der Traufhöhe zulässig.  
- Die Anordnung von Dachaufbauten und Dachschritten nebeneinander auf einer Teildachfläche ist nicht zulässig.  
- Dachaufbauten und Dachschritte müssen zum geneigten Dachrand einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.  
- Dachschritte sind so anzuordnen, dass die Dachneigung zwischen Traufe und Brüstungsgerade erhalten bleibt.

(3) Dachdeckung  
- Als Dachdeckungen sind Dachziegel und Betondachsteine in gedeckten Farbtonen grau, anthrazit, rot und rotbraun und Dachziegelungen zulässig.  
- Abweichungen sind zulässig, wenn die Dachflächen zur Nutzung der Solarenergie verwendet werden.

(4) Fassadengestaltung  
- Als Hauptmaterial für Fassadenverkleidungen sind Putz, Holz und Klinker zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch sonstige Materialien zulässig.

(5) Werbeanlagen  
- Freistehende Werbeanlagen und Anlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Bildschirm sowie Anlagen mit mehr als 2,00 qm Flächenfläche sind nicht zulässig.  
- In den mit WR bezeichneten Baugebieten sind Werbeanlagen nicht zulässig.

(6) Empfangsanlagen  
Antennenanlagen / SAT-Anlagen sind so anzuordnen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(7) Außenliegende Abgasanlagen / Schornsteine  
Außenliegende Abgasanlagen und Schornsteine sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie in der Farbgebung mit der zugehörigen Gebäudefassade übereinstimmen.

#### 2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen

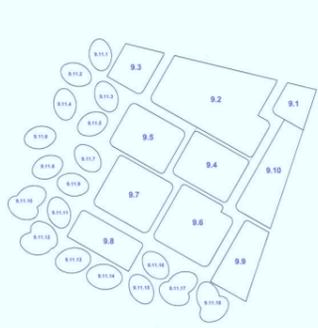
(1) Die Einfriedung der Ovato-Grundstücke ist umlaufend mittels einer geschlossenen, geschützten Laubhölzchen vorzunehmen. Deren Endhöhe ist je Grundstücksdauerhaft auf einer einheitlichen Höhe zu halten, die zwischen 1,70 und 2,30 m zu wählen ist. Je Grundstück ist eine einheitliche Gestaltung zu verwenden.

(2) Die Einfriedung sonstiger, privater Grundstücke zu öffentlichen Flächen ist nur mit Hecken herzustellen, die ausschließlich aus Laubgehölzen zu entwickeln sind. Hierbei sind hochregulierende Einwirkungen als Zügel zulässig, wenn sie auf der öffentlichen Fläche abgewandten Seite der Hecke angebracht werden und die Zaunhöhe 0,20 m unter der Heckenoberkante nicht überschreitet.

(3) In allen Einfriedungsanlagen hat der Pflanzenbestand zur Grundstücksgrenze mindestens 0,50 m zu betragen. Eine Unterbrechung der Hecken ist nur zulässig für Grundstücksgänge.

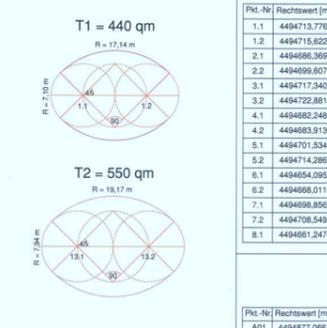
(4) Die Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind zum öffentlichen Raum hin vordeckt anzuordnen oder mittels einer Laubhecke einzugrenzen. Müllschütten und sonstige Schuttkonstruktionen sind mit Rankgehölzen zu begrünen.

### Baubroschüre



Maßstab 1 : 2.000

### Regelgeometrie Ovato-Grundstücke



Maßstab 1 : 500

### Koordinaten Ovato-Grundstücke

| Pkt.-Nr. | Rechtswert [m] | Hochwert [m] | Pkt.-Nr. | Rechtswert [m] | Hochwert [m] | Pkt.-Nr. | Rechtswert [m] | Hochwert [m] |
|----------|----------------|--------------|----------|----------------|--------------|----------|----------------|--------------|
| 1.1      | 4494713,776    | 5707010,384  | 8.2      | 4494874,250    | 5706995,723  | 14.1     | 4494710,884    | 5706805,860  |
| 1.2      | 4494715,522    | 5706996,301  | 9.1      | 4494833,495    | 5706986,849  | 14.2     | 4494726,673    | 5706804,359  |
| 2.1      | 4494898,369    | 5706988,269  | 9.2      | 4494877,396    | 5706985,034  | 15.1     | 4494748,132    | 5706803,338  |
| 2.2      | 4494899,007    | 5706983,121  | 10.1     | 4494848,405    | 5706872,831  | 15.2     | 4494755,400    | 5706798,169  |
| 3.1      | 4494717,340    | 5706972,830  | 10.2     | 4494859,494    | 5706875,544  | 16.1     | 4494759,603    | 5706820,754  |
| 3.2      | 4494722,881    | 5706959,553  | 10.3     | 4494839,703    | 5706869,988  | 16.2     | 4494769,296    | 5706810,373  |
| 4.1      | 4494882,248    | 5706966,228  | 10.4     | 4494852,294    | 5706863,408  | 17.1     | 4494781,665    | 5706796,574  |
| 4.2      | 4494883,913    | 5706952,132  | 11.1     | 4494875,981    | 5706869,162  | 17.2     | 4494794,663    | 5706802,287  |
| 5.1      | 4494701,534    | 5706938,508  | 11.2     | 4494880,327    | 5706855,540  | 17.3     | 4494784,860    | 5706793,665  |
| 5.2      | 4494714,286    | 5706944,762  | 12.1     | 4494860,002    | 5706847,345  | 17.4     | 4494787,425    | 5706787,049  |
| 6.1      | 4494854,095    | 5706927,956  | 12.2     | 4494869,695    | 5706836,964  | 18.1     | 4494809,764    | 5706793,784  |
| 6.2      | 4494868,011    | 5706930,797  | 12.3     | 4494850,887    | 5706836,135  | 18.2     | 4494812,870    | 5706779,929  |
| 7.1      | 4494898,856    | 5706916,106  | 12.4     | 4494864,588    | 5706833,220  | 18.3     | 4494811,156    | 5706772,185  |
| 7.2      | 4494708,549    | 5706905,724  | 13.1     | 4494882,934    | 5706818,449  | 18.4     | 4494822,427    | 5706780,828  |
| 8.1      | 4494861,247    | 5706900,009  | 13.2     | 4494898,616    | 5706820,936  |          |                |              |

### Achskordinaten Planstraßen A - E

| Pkt.-Nr. | Rechtswert [m] | Hochwert [m] | Pkt.-Nr. | Rechtswert [m] | Hochwert [m] | Pkt.-Nr. | Rechtswert [m] | Hochwert [m] |
|----------|----------------|--------------|----------|----------------|--------------|----------|----------------|--------------|
| A01      | 4494877,066    | 5706979,860  | A07      | 4494756,770    | 5706837,817  | A13      | 4494776,395    | 5707004,009  |
| A02      | 4494860,908    | 5706951,309  | A08      | 4494701,887    | 5706888,748  | A14      | 4494786,372    | 5706936,599  |
| A03      | 4494873,104    | 5706944,762  | A09      | 4494728,154    | 5706915,356  | A15      | 4494773,573    | 5706896,146  |
| A04      | 4494828,367    | 5706885,054  | A10      | 4494715,957    | 5706922,230  | A16      | 4494785,770    | 5706889,273  |
| A05      | 4494840,583    | 5706858,180  | A11      | 4494741,488    | 5706967,531  |          |                |              |
| A06      | 4494811,654    | 5706806,885  | A12      | 4494752,376    | 5706961,394  |          |                |              |

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 10.07.1991 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst und zur Bekanntmachung in Anbahnung beauftragt.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Die Väterliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 29.05.1995 bis 30.08.1995 durchgeführt worden.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Die von der Planung betriebene öffentliche Beteiligung ist mit Schreiben vom 01.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen worden.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 29.08.2009 den Entwurf des Bebauungsplans zur Offenlegung bestimmt.

Halle (Saale), den 02.05.2009  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Begrünung, haben in der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 22.08.2009 während der Dauerfrist im Planungsausschuss nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Begutachtung aufgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Dauerfrist im Planungsausschuss einbringen und im Nachhinein vorgetragen werden können, am 13.07.2009 im Amt der Stadt Halle (Saale) Nr. 14 eintrahlich bekannt gemacht worden.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.03.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Die verwendete Planzeichnung enthält den Inhalt des Liegenschaftskarten und ist die geographischen Koordinaten sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand der öffentlichen Auslegung im Bebauungsplan Nr. 32.9 dargestellt. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einsehbar möglich.

Halle (Saale), den 02.05.2009  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Die genehmigten Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle (Saale), den 23.08.2009  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Die genehmigten Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.03.2006 im Stadtrat mit Zustimmung des Stadtrates vom 03.03.2006 gefasst.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgesetzt.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aufgelegt werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.05.2006 im Amt der Stadt Halle (Saale) Nr. 27/2006 öffentlich zur Begutachtung aufgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Dauerfrist im Planungsausschuss einbringen und im Nachhinein vorgetragen werden können, am 13.07.2009 im Amt der Stadt Halle (Saale) Nr. 14 eintrahlich bekannt gemacht worden.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.03.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle (Saale), den 03.03.2006  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen